

Erklärung.

[16323.]

In einer ziemlich unklaren Nachschrift zu seinem in der gestrigen Nummer des Naumburg'schen Wahlzettels [Nr. 68] abgedruckten Kalender-Circular bemerkt Herr Minde, dass ich keineswegs das ausschliessliche Recht habe, einen Familien-Kalender herauszugeben. Ein solches habe ich mir auch nie angemasst; ich bezweifle nur das Recht des Herrn Minde, meinen seit 12 Jahren bestehenden Illustrierten Familien-Kalender [bis auf den Zusatz: Deutschen] so täuschend nachzuahmen, dass das Publicum ihn bei oberflächlicher Betrachtung für den meinigen halten kann. Jedenfalls hoffe ich Herrn Minde binnen kurzem zu beweisen, dass er sich bezüglich der Rechtmäßigkeit seines Unternehmens Illusionen hingegen hat.

Auch ich bin der von Herrn Minde ausgesprochenen Ansicht — „dass jeder billig denkende Geschäftsmann leicht die Motive seines [Herrn Minde's] Unternehmens erkennen wird“ — und zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ansicht lasse ich nachstehend den Auszug eines mir gestern zugegangenen Schreibens eines der achtbarsten deutschen Sortimenten folgen:

„Ich war, ehe ich Ihre Anzeige in Nr. 137 des Börsenbl. las, der Ansicht, daß Sie den Verlag verkauft haben. Für dergleichen Täuschung — die doch nur absichtlich ist — fehlen die Worte. Ehrenwerthe Firmen werden schwerlich dergleichen unwürdige Manipulationen unterstützen.“

Aehnlichen Inhalts gehen mir täglich viele Zettel zu und ich sehe mit grossem Vergnügen, dass ich mich in dem, was ich vom Sortiments-Buchhandel erwartete, nicht getäuscht habe.

Was nun die Bemerkung des Herrn Minde anlangt, dass „sein Buchdrucker“ Herr Wilhelm Baensch in keiner andern Beziehung zu dem Unternehmen stehe, als dass der Kalender wie die meisten anderen Werke seines [Herrn Minde's] Verlags in dessen Officin gedruckt worden sei, so erscheint mir dieselbe verfrüht, da ich nie das Gegentheil behauptet habe. Jedenfalls aber ist aus dieser Bemerkung zu erkennen, entweder der dringende Wunsch des Herrn Baensch, nicht als Unternehmer des illustr. Deutschen Familien-Kalenders verkannt zu werden, oder die Befürchtung seitens des Herrn Minde, es könne ein solches Verkennen Herrn Baensch unangenehm berühren.

Uebrigens glaube ich nicht, dass der Vertrieb des Minde'schen Kalenders im Interesse des deutschen Sortimenters liegen kann, denn die Fälle werden voraussichtlich nicht ausbleiben, in denen das Publicum denselben in dem Glauben kauft, es sei mein

Illustrierter Familien-Kalender, und da dieser gerade für das Jahr 1869 besonders reich ausgestattet ist, so dürfte dann ein Vergleich zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit dem Verkäufer führen.

Leipzig, den 20. Juni 1868.

A. H. Payne.

[16324.] Bei den Remittenden wurde verpaidt: 1 Holtei, Erlebnisse eines Livreedieners. Band I.

Wir bitten den Empfänger um baldigste Rücksendung.

Ergebenst

A. Stuber's Buchh. in Würzburg.

[16325.] Coblenz, den 10. Juni 1868.

P. P.

Die mehrfach eingehenden Anfragen betreffs des Erscheinens der angekündigten neuen Auflagen einzelner meiner Handbücher veranlassen mich, Ihnen die nachstehenden Mittheilungen zu machen.

1. *Belgien und Holland. 10. Aufl.
2. *Oesterreich (apart). 13. Aufl.
3. *Südbayern, Tyrol, Salzburg. 13. Aufl.
4. South Germany and the Austrian Empire.
5. Le Rhin. 7. Aufl.

werden alle im Laufe dieses Monats erscheinen. Von den mit * bezeichneten ist noch ein kleiner Vorrath vorhanden, der fest oder baar zu Diensten steht.

6. Allemagne. 4. Aufl.

Anfang Juli.

7. Oesterreich, Süd- u. West-Deutschland. 13. Aufl.

8. Ober-Italien. 4. Aufl.

nicht vor Ende Juli, der jetzige Vorrath wird bis dahin reichen.

9. Mittel-Italien und Rom. 2. Aufl.

10. Unter-Italien, Sicilien etc. 2. Aufl.

nicht vor Ende August.

11. Central-Italy and Rome. 2. Aufl.

12. Southern Italy, Sicily etc. 2. Aufl.

im Herbst.

Von Nr. 1—6 werden Sie keine remittirbaren Exemplare auf Lager haben, von Nr. 7—12 muss ich mir hiermit alle diejenigen Exemplare, zu deren Remission Sie berechtigt sind und die Sie nicht für feste Rechnung behalten wollen, bis Ende Juli zurückerbitten, nach dem 31. Juli kann ich von diesen Auflagen nichts mehr zurücknehmen.

Es ist in den letzten Jahren vielfach vorgekommen, dass mir Exemplare von zurückverlangten Bänden erst im Laufe des Winters oder gar erst zur Ostermesse mit dem Bemerkten remittirt wurden, „solche seien s. Z. auf einem auswärtigen Lager gewesen“, „man habe gehofft die betr. Exemplare noch zu verkaufen und sie daher in meinem Interesse zurückbehalten“ und dergl. mehr. Ich bitte dringend auch befreundete Handlungen, sich und mir solche Entschuldigungen und Ausreden zu ersparen, und sich überzeugt zu halten, dass ich stets nur im äussersten Fall von dem mir vorbehaltenen Recht des Zurückverlangens Gebrauch mache. Einsichtige Geschäftsfreunde haben diese Bedingung von jeher mit der Natur des Gegenstandes, dessen Debit sich auf vier Monate beschränkt, in Uebereinstimmung gefunden, und bin ich durchaus genöthigt, an derselben streng festzuhalten, so dass ich mich einer freundlichen und prompten Berücksichtigung meiner oben ausgesprochenen Bitte wohl versichert halten darf.

Ihrer ferneren Verwendung meine Handbücher bestens empfehlend, zeichne ich
Hochachtungsvoll
Karl Bädeler.

[16326.] **Druck-Maculatur,**

8. und gr. 8., in ganzen Bogen
bei Heinrichshofen in Magdeburg.

[16327.] P. P.

Durch Gegenwärtiges theilen wir Ihnen mit, dass wie vor kurzem die Firma „Cotillon“, so jetzt auch die Firma

Guillaumin & Co. in Paris

uns den Debit ihres gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Verlages für Deutschland übergeben hat.

Dieser Verlag enthält die besten französischen Publicationen auf den Gebieten der Volkswirtschaft, Statistik, Politik, Staatsverwaltung, des Völkerrechts u. s. w. und steht Ihnen der 176 Seiten Lex.-8. starke Katalog, der ein Verzeichniss von circa 1000 Werken, verbunden mit kritischer Besprechung des Inhalts derselben, enthält, bei begründeter Aussicht auf Absatz der Werke in beliebiger Anzahl gratis zu Diensten.

Ferner wurde uns der juristische Verlag der Firma

William Maxwell & Son in London

zum Debit für Deutschland übergeben, und stellen wir auch hiervon denjenigen Handlungen, welche Verwendung für englische Jurisprudenz haben, Kataloge in beliebiger Anzahl gratis zur Verfügung.

Wir liefern also die Kataloge der Firmen: „Cotillon, libraire du conseil d'état“

in Paris

(französische Jurisprudenz),

„Guillaumin & Co.“ in Paris

(franz. Staatsökonomie, Statistik etc.),

„William Maxwell & Son“ in London

(englische Jurisprudenz).

Die in den Katalogen angezeigten Bücher liefern wir franco Leipzig den Franc zu 7½ S \mathcal{L} . den Shilling zu 9 S \mathcal{L} netto, jedoch nur fest oder baar.

Berlin, 64 Unter den Linden.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

(L. A. Kallmann.)

[16328.] Um sehr unangenehme Verzögerungen in der Expedition zu vermeiden, bitte ich dringend Folgendes zu bemerken:

Alle unter der Firma Schwes'sche Buchhandlung 1860 und früher erschienene Artikel sind in meinen Verlag übergegangen und nur von mir zu beziehen.

Wo dies nicht beachtet wird, kommen die Bestellungen leider oft erst nach mehreren Wochen in meine Hände, und ist die Verspätung der Expedition nicht meine Schuld.

Kiel, 15. Juni 1868.

Ernst Homann.

Zu gef. Notiznahme.

[16329.]

Alle diejenigen Handlungen, welche uns den Rechnungsauszug pro 1867 — conform anerkannt — zurückgesandt, den uns gehörigen Saldo aber, statt an uns, an die Administration der falliten Firma: Gustav Boenide gezahlt haben, benachrichtigen wir hierdurch, daß es in ihrem Interesse liegen wird, diese Zahlungen von letzterer schleunigst zurückzufordern und an uns gelangen zu lassen, denn um mit unsern Abschüssen endlich ins Reine zu kommen, werden wir — so ungern es auch geschieht — alle ult. Juli a. c. uns noch fehlende derartige Posten unserm Rechtsanwalt zur Einziehung übergeben.

Leipzig, 16. Juni 1868.

G. Boenide's Schulbuchhandlung.